

# RS OGH 1988/4/26 5Ob73/87, 5Ob38/19b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.04.1988

## Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Aus der vorübergehenden - mehr oder weniger lang dauernden - Nichtausübung des sich aus der vertraglichen Widmung des Wohnungseigentumsobjektes für Geschäftszwecke ergebenden Verwendungsanspruches erwachsen den übrigen Gemeinschaftsmitgliedern keinerlei Rechte auf Einengung des Nutzungsrechtes des betroffenen Miteigentümers und Wohnungseigentümers (hier: Umwandlung eines vor etwa sechs Jahren stillgelegten Auslieferungslagers für Molkereiprodukte in einem Selbstbedienungs-Verbrauchermarkt für Waren aller Art).

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 73/87  
Entscheidungstext OGH 26.04.1988 5 Ob 73/87  
Veröff: ImmZ 1988,332 = MietSlg XL/16
- 5 Ob 38/19b  
Entscheidungstext OGH 21.05.2019 5 Ob 38/19b  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0083260

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.07.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)